



Nr. 862

Fakultät 6
Institute der Fakultät 6
GB 1 (20 Ex)

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technische Universität
Braunschweig

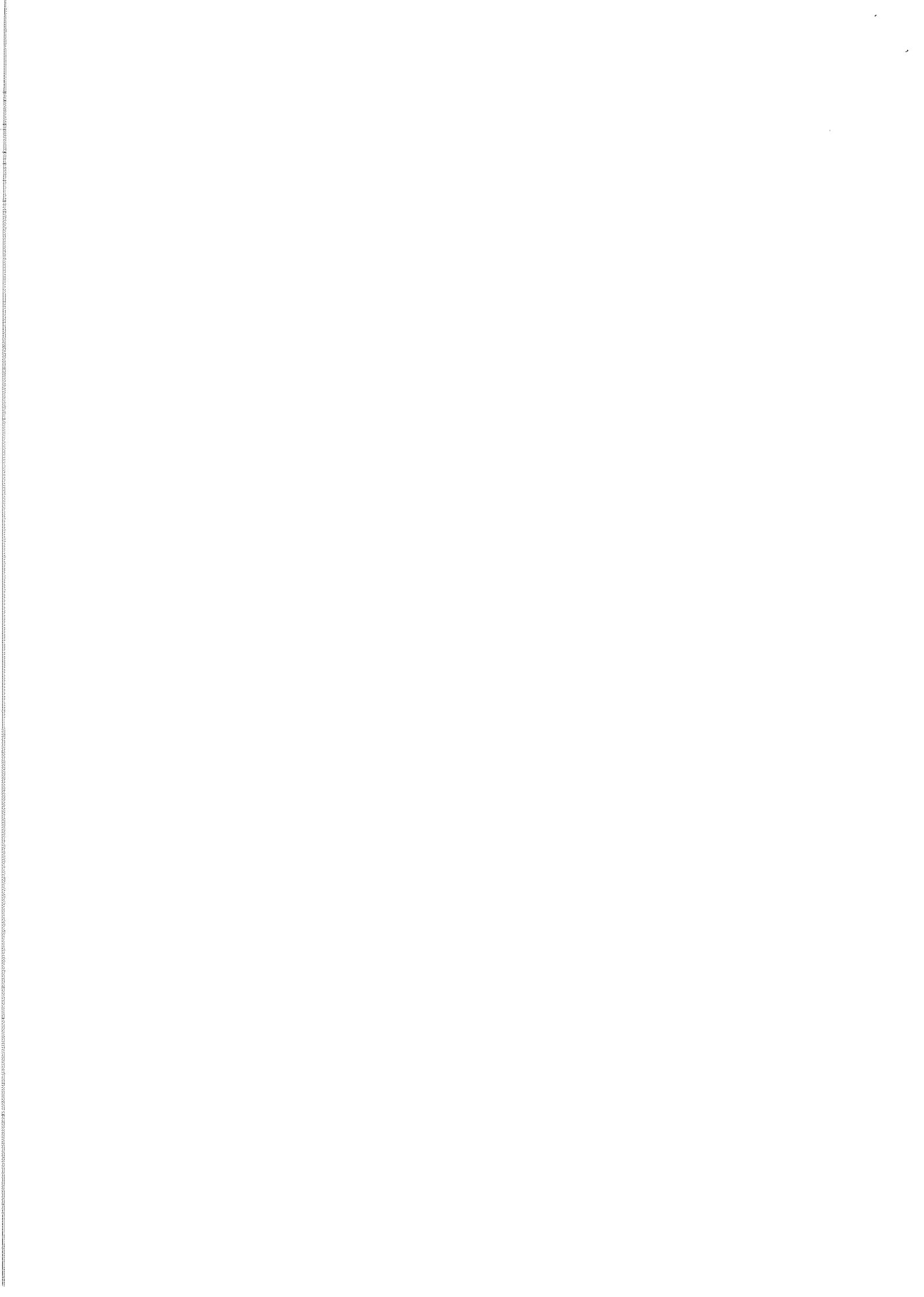
Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Spielmannstraße 12 a
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 26.09.2012

Promotionsordnung der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften an der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften am 11.04.2012 beschlossene und vom Präsidenten am 24.09.2012 genehmigte Promotionsordnung der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Promotionsordnung tritt zum 01.10.2012 in Kraft.



**Promotionsordnung
der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig**

**für die Verleihung des Grades
Doktorin / Doktor der Philosophie (Dr. phil.)**

§ 1

Zweck der Promotion und Promotionsleistung

- (1) Die Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig (im folgenden Fakultät) verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) in der jeweils zutreffenden Form (w/m) für wissenschaftliche Leistungen auf den Fachgebieten, für die in der Fakultät ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt (universitärer Studiengang).
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.
- (3) Im Rahmen des Promotionsvorhabens ist an einem strukturierten Doktorat gemäß § 5 teilzunehmen. An Promotionsleistungen sind zu erbringen:
 - a) eine Dissertation. Näheres regelt § 2;
 - b) eine Disputation oder ein Rigorosum mit Kurzdisputation. Näheres regelt § 11.

§ 2

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem bestimmten Gebiet der in der Fakultät vertretenen Fächer darstellen.
- (2) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung der ständigen Promotionskommission gemäß § 4. Die Dissertation muss ein Titelblatt gemäß Anlage 5, eine Zusammenfassung in deutscher Sprache und eine Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs enthalten.
- (3) Als wesentlicher Teil einer Dissertation können mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch mehrere einschlägige wissenschaftliche Arbeiten (kumulative Dissertation) anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist dann in der Zusammenfassung besonders darzulegen.
- (4) Vorveröffentlichungen von wesentlichen Teilen der Dissertation bedürfen der Genehmigung der Leitung der Fakultät auf Empfehlung der ständigen Promotionskommission.

- (5) Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren einer der Autorinnen oder eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 7 Abs. 2 b (Anlage 7) darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation gemäß Absatz 3 ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und Anhörung der Bewerberinnen oder Bewerber sowie der Betreuerinnen oder Betreuer auf Empfehlung der ständigen Promotionskommission der Fakultät förmlich festzustellen. Dies sollte vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollten auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden ein gemeinsamer Prüfungsausschuss sowie gemeinsame Referentinnen und Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die mündlichen Prüfungen gemäß § 11 finden als Einzelprüfungen statt.

§ 3

Betreuerin und Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter)

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, die Promotion zu begleiten. Aufgabe dieser Person ist, sowohl die Bewerberin oder den Bewerber als auch die ständige Promotionskommission und ggf. die Leitung der Fakultät vor der Eröffnung des Verfahrens zu beraten.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer i. S. von § 8 Abs. 2 und Mitglied oder Angehöriger der Fakultät sein. Die Betreuerin oder der Betreuer sollte dem Fachgebiet der Arbeit möglichst nahe stehen. Bei Bedarf ist die Leitung der Fakultät behilflich, eine geeignete Betreuungsperson zu gewinnen. Zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der Bewerberin oder dem Bewerber wird eine Betreuungsvereinbarung (Anlage 1 und 2) getroffen. Näheres regelt § 6 Abs. 5.
- (3) Die Betreuerin oder der Betreuer ist als Referentin oder Referent gemäß § 8 Abs. 4 zu bestellen (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und gehört dem Prüfungsausschuss (§ 8 Abs. 1) an.

§ 4

Ständige Promotionskommission

- (1) Der Fakultätsrat wählt zur Unterstützung der Leitung der Fakultät bei der förmlichen Durchführung der Promotionsverfahren eine zuständige Kommission (Ständige Promotionskommission) und deren Vorsitzende oder Vorsitzenden.
- (2) Der ständigen Promotionskommission gehören drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gemäß § 8 Abs. 2 sowie eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter an, die jeweils Mitglied der Fakultät i. S. v. § 16 Abs. 2 S. 4 NHG sind. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (3) Auf der Grundlage der Empfehlungen der ständigen Promotionskommission trifft die Leitung der Fakultät folgende Entscheidungen:
- a) Eignung von Themen als Gemeinschaftsarbeit gemäß § 2 Abs. 5,
 - b) Vorveröffentlichung von Teilen der Dissertation gemäß § 2 Abs. 4,
 - c) Zulassung zur Promotion gemäß § 6,
 - d) Einleitung und ggf. Ablehnung der Einleitung des Promotionsverfahrens gemäß § 7,
 - e) Entscheidung über die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gemäß § 6 Abs. 3,
 - f) Entscheidung über die Zurücknahme des Promotionsgesuchs nach § 9,
 - g) Zulassung von Nebenfächern nach § 11 Abs. 4,
 - h) erneute Festlegung eines Termins für die mündliche Prüfung nach § 12 Abs. 4,
 - i) Entscheidung über Druckfreigabe der Dissertation nach § 13 Abs. 3 und über die Fristverlängerung gemäß § 14,
 - j) Wiederverwendung einer angenommenen Dissertation in einem erneuten Promotionsverfahren nach § 17 Abs. 2,
 - k) Entscheidung über Widerruf der Zulassung nach § 6 Abs. 5.
- (4) Die ständige Promotionskommission schlägt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers der Leitung der Fakultät die Zulassung zur Promotion vor; die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter des betreffenden Instituts oder Seminars ist vor der Zulassung über das Promotionsvorhaben zu informieren. Sofern die Leitung der Fakultät eine vom Vorschlag der ständigen Promotionskommission abweichende Entscheidung treffen will, ist hierfür die Zustimmung des Fakultätsrates einzuholen.
- (5) Die ständige Promotionskommission vermittelt während eines Promotionsverfahrens bei ggf. entstehenden Unstimmigkeiten.

§ 5

Strukturiertes Doktorat

- (1) Im Rahmen des Promotionsverfahrens haben Doktorandinnen und Doktoranden an einem i. d. R. viersemestrigen strukturierten Doktorat teilzunehmen. In der Regel gehören zu einem strukturierten Doktorat
- a) die Anfertigung der Dissertation,
 - b) die Teilnahme an einem Promotionskolloquium,
 - c) der Erwerb von Schlüsselqualifikationen in der Regel in einem von der TU angebotenen Programm im Umfang von mindestens 4 eintägigen Workshops oder Leistungen ähnlichen Umfangs,
 - d) die aktive Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen zu je 2 SWS nach Möglichkeit zu den beiden Wissenschaftskulturen (Geistes- und Erziehungswissenschaften einerseits und Natur- und Technikwissenschaften andererseits),
 - e) die mündliche Prüfung (s. § 11).
- (2) Auf Antrag werden von der ständigen Promotionskommission Leistungen anerkannt, die den Leistungen nach Absatz 1 b – d gleichwertig sind.

§ 6
Voraussetzung zur Promotion, Zulassung

- (1) Zur Promotion kann nur zugelassen werden, wer die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Voraussetzungen erfüllt, das voraussichtliche Thema der Dissertation benennt, das zu einem an der Fakultät vertretenen Fach i. S. v. § 9 Abs. 1 S. 1 NHG gehören muss und die erforderliche Vorbildung besitzt.
- (2) Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer an einer deutschen Hochschule
 - a) in einem einschlägigen Studiengang einen Master oder Magisterabschluss oder ein Staatsexamen oder einen universitären Diplomabschluss erworben hat.
 - b) in einem gemäß Buchstabe a) einschlägigen Studiengang einen Diplomabschluss an einer Fachhochschule oder einen Bachelorabschluss an einer Hochschule erworben hat. Dabei müssen die Gesamtnote und die Note der Diplomarbeit bzw. Abschlussarbeit jeweils „sehr gut“ lauten. Ferner ist die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eine Eignungsfeststellungsprüfung nach Absatz 3 innerhalb Jahresfrist nachzuweisen.
 - c) in einem nicht einschlägigen Studiengang einen Master- oder universitären Diplom- oder Magisterabschluss oder ein Staatsexamen erworben hat. Die ständige Promotionskommission kann der Leitung der Fakultät empfehlen, die Zulassung mit der Auflage zu erteilen, zusätzliche Leistungen zu erbringen.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber nach Absatz 2 b) müssen eine Eignungsfeststellungsprüfung ablegen, mit der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Fachgebiet der Promotion nachgewiesen wird. Die ständige Promotionskommission bestimmt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten die Studienleistungen, die im Rahmen eines zweisemestrigen, in der Regel 40 Leistungspunkte umfassenden, das wissenschaftliche Fachgebiet der Dissertation betreffenden, Studiums zu erbringen sind. Die Eignungsfeststellungsprüfung wird durch 3 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne von § 8 Abs. 2, die in den Studiengängen der Fakultät zu Prüferinnen und Prüfern bestellt sind und von der ständigen Promotionskommission bestimmt wurden, abgenommen. Prüfungsgegenstand ist der Inhalt des zweisemestrigen Studiums. Die Prüfung ist mündlich und von einer Stunde Dauer. Sie kann ein Mal wiederholt werden. Sofern sich die Bewerberin oder der Bewerber bereits intensiv mit dem Promotionsthema befasst hat, kann die ständige Promotionskommission auf Antrag und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten, dass anstelle der zu erbringenden Studienleistungen ein Exposé im Umfang von 20 bis 30 Seiten zum Thema der Dissertation vorgelegt wird. Die Eignungsfeststellungsprüfung bezieht sich in diesem Fall auf das Thema der Dissertation und das damit zusammenhängende wissenschaftliche Fachgebiet.
- (4) Als allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion i. S. v. Absatz 2 kann auch ein außerhalb Deutschlands erworbener Abschluss anerkannt werden, wenn der betreffende Abschluss
 - a) aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden an deutschen Hochschulen zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist oder
 - b) aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist oder
 - c) aufgrund von Abkommen der TU Braunschweig mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands als gleichwertig mit einem entsprechenden an der TU Braunschweig zu erwerbenden Abschluss nach Absatz 2 a zu bewerten ist.

Das International Office prüft, ob die Gleichwertigkeit nach Buchst. a – c gegeben ist. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie z. B. dem Nachholen einer fehlenden wissenschaftlichen Arbeit oder des Ablegens von Prüfungen. Absatz 2 b, 2 c und Absatz 3 gelten entsprechend.

- (5) Die Zulassung setzt des Weiteren voraus, dass eine Betreuerin oder ein Betreuer bereit ist, die Arbeit zu betreuen, und eine entsprechende Betreuungszusage gemäß Anlage 1 abgibt (siehe Absatz 8 f und g).

Diese Betreuung findet nach den Grundsätzen des „Braunschweiger Betreuungskodex“ (s. Anlage 2) statt. Wissenschaftliche Betreuerin oder Betreuer können alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 8 Abs. 2 der Fakultät für Geistes – und Erziehungswissenschaften sein. Verlässt die Betreuerin oder der Betreuer die TU Braunschweig, ist die Zulassung zu widerrufen, es sei denn, der Fakultätsrat genehmigt auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers die Fortführung der Betreuung. Die Betreuerin oder der Betreuer kann die Promotionsbetreuungszusage aus wichtigem Grund zurückziehen. Dies ist der Fakultät unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Sofern sich keine andere Betreuerin oder kein anderer Betreuer finden lässt, ist die Zulassung auf Vorschlag der ständigen Promotionskommission durch die Fakultätsleitung zu widerrufen. Der Widerruf ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

- (6) Je nach Promotionsfach sind sprachliche Kenntnisse gemäß Anlage 3 nachzuweisen.
- (7) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse, wie sie für die Zulassung zum Studium erforderlich sind, nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet die ständige Promotionskommission.
- (8) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich, in der Regel zu Beginn des Dissertationsvorhabens, an die Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) ein Abriss des Bildungsganges der Bewerberin oder des Bewerbers, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - c) der Nachweis eines Studienabschlusses gemäß Absatz 2 oder Absatz 4,
 - d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche gemäß § 17 Abs. 2,
 - e) die Nennung des voraussichtlichen Gegenstandes bzw. Fachgebietes der Dissertation,
 - f) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers gemäß Anlage 1,
 - g) die Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 2;
 - h) ggf. der Nachweis sprachlicher Vorkenntnisse nach Absatz 6,
 - i) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß Absatz 7.
- (9) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnissen, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.
- (10) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet die Leitung der Fakultät auf Vorschlag der ständigen Promotionskommission gemäß § 4 Abs. 4. Bewerberinnen oder Bewerber gemäß Absatz 2 b und ggf. 2 c erhalten eine vorläufige Zulassung von einem Jahr; eine Verlängerung ist auf Antrag möglich. Bei Vorlage der Nachweise der entsprechenden Leistungen wird die endgültige Zulassung erteilt.

- (11) Die Bewerberin oder der Bewerber (fortan Kandidatin oder Kandidat) erhält von der Leitung der Fakultät eine schriftliche Mitteilung über die Zulassung zur Promotion oder über die Ablehnung des Antrags.
- (12) Durch die Zulassung erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und die Durchführung des Zulassungsverfahrens. Bei Widerruf der Zulassung gemäß Absatz 5 erlischt dieser Anspruch.

§ 7

Promotionsgesuch

- (1) Das Gesuch um Einleitung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Leitung der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) vier Exemplare der Dissertation in druckreifem Zustand mit Titelblatt gemäß Anlage 5, ergänzt durch eine Zusammenfassung in deutscher Sprache und eine Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs, sowie ein Exemplar der Dissertation in elektronischer Form,
 - b) eine Erklärung darüber, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Dissertation selbstständig verfasst hat und sie nicht schon für eine andere Prüfungsarbeit verwendet hat und dass die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind, sowie eine Einverständniserklärung zur Prüfung der Arbeit mit Plagiatserkennungssoftware (Anlage 7),
 - c) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche gemäß § 17 Abs. 2,
 - d) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als ein Jahr alt sein darf,
 - e) Vorschläge für die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Referentinnen und Referenten i. S. von § 8,
 - f) eine Erklärung zur Form der Durchführung der mündlichen Prüfung gemäß § 11 Abs. 3 und 4 sowie ggf. Vorschlag der Fachgebiete für den ersten Teil der mündlichen Prüfung gemäß § 11 Abs. 4,
 - g) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am strukturierten Doktorat gemäß § 5 Abs. 1 b – d

Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Hochschule über.

- (3) Das Gesuch um Einleitung des Promotionsverfahrens ist abzulehnen, wenn die in Absatz 2 genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden. Wird die Einleitung abgelehnt, so ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich durch die Leitung der Fakultät unter Angabe von Gründen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen

§ 8

Prüfungsausschuss und Referentinnen oder Referenten

- (1) Für die mündliche Prüfung bestellt die Leitung der Fakultät auf Vorschlag der ständigen Promotionskommission in Kenntnis der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten einen Prüfungsausschuss, bestehend aus vier bis sechs Mitgliedern, mindestens ein Mitglied soll aus einem fachfremden Bereich kommen. Für den Fall der Abwesenheit eines Mitglieds kann die Leitung der Fakultät auf Vorschlag der ständigen Promotionskommission eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellen.

- (2) Dem Prüfungsausschuss können nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Hierzu zählen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand und entpflichtete Professorinnen und Professoren von Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen. Mindestens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe der Fakultät i. S. v. § 16 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 NHG angehören. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Die Betreuerin oder der Betreuer muss dem Prüfungsausschuss angehören. Die übrigen Referentinnen oder Referenten sollen dem Ausschuss angehören.

Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy-Noether-Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen gefördert werden, werden in Bezug auf die Promotionsberechtigung, d. h. die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden und Mitwirkung in Promotionsausschüssen, den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gleichgestellt. Die Vergleichbarkeit des Evaluationsverfahrens wird vom Fakultätsrat im Einzelfall für die Nachwuchsgruppenleiterin oder für den Nachwuchsgruppenleiter festgestellt.

- (3) Die Leitung der Fakultät benennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die oder der Mitglied der Hochschullehrergruppe der Fakultät i. S. v. § 16 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 NHG sein muss.
- (4) Die Leitung der Fakultät bestellt auf Vorschlag der ständigen Promotionskommission für die Beurteilung der Dissertation zwei oder mehr Referentinnen oder Referenten, darunter die Betreuerin oder den Betreuer. Die Referentinnen oder Referenten müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer i. S. von Absatz 2 sein. Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss Mitglied der Hochschullehrergruppe i. S. v. § 16 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 NHG der Fakultät – oder – mit Zustimmung der Fakultät – Professorin oder Professor im Ruhestand oder entpflichtete Professorin oder Professor der Fakultät sein.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder bzw. Vertreter anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 9

Zurücknahme des Promotionsgesuches

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag entsprechend der Empfehlung der ständigen Promotionskommission die Leitung der Fakultät. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 10 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Referentinnen oder Referenten erstatten innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftliche Referate und empfehlen entweder die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Liegen ein oder mehrere Referate trotz erneuter Aufforderung mit Fristsetzung nicht vor, kann die Leitung der Fakultät auf Vorschlag der ständigen Promotionskommission in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer andere Referentinnen und Referenten gemäß § 8 Abs. 4 bestellen. Sofern die Referenten die Annahme empfehlen, schlagen sie zugleich eine Note vor. Als Noten gelten: „summa cum laude“ bzw. „ausgezeichnet“, „magna cum laude“ bzw. „sehr gut“, „cum laude“ bzw. „gut“, „rite“ bzw. „genügend“. Im Falle der Ablehnung wird die Note „non rite“ bzw. „ungenügend“ vergeben. Dabei können nur ganze Noten vergeben werden.
- (2) Lehnen zwei der Referentinnen oder Referenten die Dissertation ab, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert und das Verfahren wird eingestellt. Empfiehlt eine der Referentinnen oder einer der Referenten die Ablehnung der Dissertation, muss die Leitung der Fakultät auf Vorschlag der ständigen Promotionskommission mindestens eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten bestellen. Sofern eine dieser weiteren Referentinnen oder einer dieser weiteren Referenten die Arbeit ebenfalls ablehnt, gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Den Eingang der Referate teilt die Leitung der Fakultät den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den Referentinnen oder Referenten sowie allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die im hochschulrechtlichen Sinne von § 16 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 NHG Mitglieder der Fakultät sind, in geeigneter Weise mit. Gleichzeitig werden für diesen Personenkreis sowie für die Kandidatin oder den Kandidaten die Dissertation und die Referate in einem Geschäftszimmer des Dekanats der Fakultät für die Dauer von zwei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt mit der Möglichkeit, in dieser Zeit Einsprüche in schriftlicher Form gegen die Bewertung der Arbeit einzulegen. In der vorlesungsfreien Zeit wird die Auslagefrist auf vier Wochen verlängert.
- (4) Wenn alle Referentinnen und Referenten die Annahme der Arbeit empfohlen haben und nach Ablauf der Auslagefrist keine Einsprüche erfolgt sind, ist die Dissertation angenommen und der Prüfungsausschuss legt die Note der Dissertation fest. Dabei kann die Note „summa cum laude“ bzw. „ausgezeichnet“ nur vergeben werden, wenn mindestens zwei Referentinnen oder Referenten die Note „summa cum laude“ bzw. „ausgezeichnet“ vorgeschlagen haben. Wenn eine Referentin oder ein Referent die Dissertation abgelehnt hat, alle anderen Referentinnen oder Referenten die Arbeit zur Annahme empfohlen haben und keine Einsprüche vorliegen, gilt die Dissertation als angenommen. Der Prüfungsausschuss legt die Note der Dissertation fest. Sofern Einsprüche erfolgt sind, wird der Prüfungsausschuss um die ständige Promotionskommission erweitert. Der erweiterte Prüfungsausschuss entscheidet über das weitere Vorgehen. Er kann entweder weitere Referentinnen oder Referenten bestellen oder unter Berücksichtigung sämtlicher Gutachten und Einsprüche eine Note für die Dissertation festlegen. Im ersten Fall gilt Satz 1 entsprechend.
- (5) Die Leitung der Fakultät hat der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt worden ist.
- (6) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren beendet. Näheres regelt § 17. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Referaten zu den Akten zu nehmen.

§ 11

Mündliche Prüfung (Disputation oder Rigorosum mit Kurzdisputation)

- (1) Ist die eingereichte Dissertation angenommen, so hat die Leitung der Fakultät unverzüglich die mündliche Prüfung anzusetzen. Dies kann bereits mit der Mitteilung über den Eingang der Referate nach § 10 Abs. 3 unter Vorbehalt des § 10 Abs. 4 vorsorglich geschehen. Falls dem nicht wichtige persönliche Gründe (z. B. Krankheit, Schwangerschaft, Erziehung von Kindern, Pflege von Angehörigen) entgegenstehen, soll die mündliche Prüfung innerhalb von 4 Wochen nach Annahme der Arbeit stattfinden.
- (2) Die Leitung der Fakultät lädt die Kandidatin oder den Kandidaten und die Mitglieder des Prüfungsausschuss zur mündlichen Prüfung ein und gibt den Termin in der Fakultät bekannt.
- (3) Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Disputation und dient der Verteidigung der Dissertation. Sie besteht aus einem Vortrag von 30 Minuten Dauer über die Dissertation und einem sich anschließenden 60-minütigen Kolloquium in deutscher oder auf Antrag auch in englischer oder in englischer und deutscher Sprache. Diese wissenschaftliche Aussprache soll zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat ihr bzw. sein Arbeitsgebiet vertieft beherrscht und mit weiteren davon berührten Fachgebieten vertraut ist. Das Kolloquium wird durch Fragen aus dem Kreise des Prüfungsausschusses eröffnet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Diskussion und trägt dafür Sorge, dass ein Protokoll über die Disputation angefertigt wird.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die mündliche Prüfung auch als Kombination von Rigorosum mit Kurzdisputation stattfinden. Das Rigorosum besteht aus einem 40-minütigen nichtöffentlichen Prüfungsgespräch in zwei von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Nebenfächern. Nebenfächer sind alle in der Fakultät angebotenen Studienfächer. Über die Wahl eines nicht in der Fakultät vertretenen Faches als Nebenfach entscheidet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Leitung der Fakultät auf Empfehlung der ständigen Promotionskommission. Die Kurzdisputation besteht aus einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von 20 Minuten Dauer über die Dissertation, woran sich ein 30-minütiges Kolloquium über Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation in deutscher oder auf Antrag auch in englischer oder in englischer und deutscher Sprache anschließt. Diese wissenschaftliche Aussprache soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Arbeits- und Fachgebiet vertieft beherrscht. Das Kolloquium wird durch Fragen aus dem Kreis des Prüfungsausschusses eröffnet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Diskussion und trägt dafür Sorge, dass ein Protokoll über die mündliche Prüfung angefertigt wird.
- (5) Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich. Es müssen mindestens vier Mitglieder bzw. Vertreter des Prüfungsausschusses anwesend sein, darunter die Betreuerin oder der Betreuer. Hiervon kann nur im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten abgewichen werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann auch das Rigorosum hochschulöffentlich sein.

§ 12

Prüfungsergebnis

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation oder das Rigorosum mit Kurzdisputation entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, ob und mit welcher Note die mündliche Prüfung bestanden worden ist, dabei gilt § 10 Abs. 1 entsprechend. Ist die mündli-

che Prüfung bestanden, so legt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote der Promotion fest. Dabei hat die Note der Dissertation größeres Gewicht als die der mündlichen Prüfung. Als Gesamtnote können die Prädikate „summa cum laude“ bzw. „ausgezeichnet“, „magna cum laude“ bzw. „sehr gut“, „cum laude“ bzw. „gut“ und „rite“ bzw. „genügend“ erteilt werden. Die Gesamtnote „summa cum laude“ bzw. „ausgezeichnet“ kann nur erteilt werden, falls auch die Dissertation mit der Note „summa cum laude“ bzw. „ausgezeichnet“ bewertet wurde.

- (2) Die Note der Disputation oder des Rigorosums mit Kurzdisputation und die Gesamtnote der Promotion werden der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Disputation oder dem Rigorosum mit Kurzdisputation mitgeteilt.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb von zwei Wochen bei der Leitung der Fakultät schriftlich beantragt, hierauf ist bei Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung hinzuweisen. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.
- (4) Bleibt die Kandidatin oder der Kandidat der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend § 11 Abs. 1 festgelegt. Über die Anerkennung oder Ablehnung der Entschuldigung entscheidet die Leitung der Fakultät auf Empfehlung der ständigen Promotionskommission.
- (5) Mit der bestandenen mündlichen Prüfung ist die Promotion abgeschlossen.

§ 13

Drucklegung, Überarbeitung der Dissertation

- (1) Die Referentinnen oder Referenten empfehlen die Druckfreigabe und teilen dieses unter Beifügung der zur Drucklegung bestimmten Fassung der ständigen Promotionskommission schriftlich mit (Revisionschein).
- (2) Haben die Referentinnen oder Referenten Auflagen zur Überarbeitung der Dissertation gemacht, so sind diese vor der Drucklegung vorzunehmen. Die Erfüllung möglicher Auflagen ist von den Referentinnen oder Referenten auf dem unterschriebenen Revisionschein zu vermerken.
- (3) Danach wird die Druckfreigabe erklärt.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb von zwei Jahren nach der bestandenen mündlichen Prüfung gemäß § 11 hat die Kandidatin oder der Kandidat die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die dabei zulässigen Arten der Veröffentlichung ergeben sich aus Anlage 8 dieser Promotionsordnung. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Leitung der Fakultät die Frist verlängern.
- (2) Die Druckexemplare müssen ein besonderes Titelblatt nach dem Muster der Anlage 6 in der jeweils zutreffenden Form tragen. Abweichend von § 2 Abs. 2 sind eine Zusammenfassung

und ein Werdegang weder in der zum Druck bestimmten Fassung noch in den Druckexemplaren enthalten.

- (3) Nach der Veröffentlichung hat die Kandidatin oder der Kandidat die Pflichtexemplare in der Fakultät einzureichen.

§ 15

Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 4 ausgefertigt und von der Leitung der Fakultät und von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert. Sie wird erst ausgehändigt, nachdem die Kandidatin oder der Kandidat die Pflichtexemplare nach § 14 Abs. 3 abgeliefert hat.
- (2) Die Promotion wird mit Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung der Fakultät vollzogen.

§ 16

Führung des Dokortitels

Der Dokortitel kann erst geführt werden, wenn die Promotionsurkunde ausgehändigt worden ist. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Urkunde ausgehändigt werden, wenn von der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Verlagsvertrag über die Veröffentlichung vorgelegt wird. Bei Nichterfüllung des Verlagsvertrags ist die Promotionsurkunde zurückzugeben.

§ 17

Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens und Wiederholbarkeit des Gesuchs

- (1) Das Promotionsverfahren ist bzw. gilt als nicht bestanden, wenn die eingereichte Dissertation nicht als ausreichende Promotionsleistung anerkannt wurde; wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund der Disputation oder dem Rigorosum mit Kurzdisputation fernbleibt; wenn die Wiederholung der Disputation oder des Rigorosums mit Kurzdisputation nicht mindestens mit "rite", „genügend“ bewertet wurde; wenn die Kandidatin oder der Kandidat auf eine Wiederholung verzichtet; wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Frist zur Wiederholung ungenutzt verstreichen lässt. Dies ist der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Leitung der Fakultät schriftlich mitzuteilen
- (2) Ein abermaliges Gesuch um Zulassung und Einleitung eines Promotionsverfahrens ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Nichtbestehen zulässig. Dies gilt auch dann, wenn ein erstes Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule ohne Erfolg beendet wurde. Eine endgültig zurückgewiesene Dissertation darf nicht, auch nicht in abgeänderter Form, erneut zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Über die Möglichkeit der Wiederverwendung einer angenommenen Dissertation in einem insgesamt erfolglosen Verfahren entscheidet die Leitung der Fakultät auf Empfehlung der ständigen Promotionskommission. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem vorhergegangenen fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die Hochschule und die Fakultät (Fachbereich), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der abgelehnten Arbeit anzugeben.

§ 18

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Kandidatin oder der Kandidat bei ihren bzw. seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angesehen worden sind, so kann der Fakultätsrat die Promotionsleistung für ungültig erklären. Für diesen Fall ist eine Untersuchungskommission vom Fakultätsrat einzusetzen, der die Mitglieder der ständigen Promotionskommission angehören sollen. Zugleich ist die vom Senat eingesetzte Untersuchungskommission „ Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Braunschweig“ zu informieren.

§ 19

Entziehung des Doktorgrades

Ein bereits verliehener Doktorgrad kann zurückgenommen oder widerrufen werden. Das Entziehen des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Doktorgrad kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. Die Entscheidung über das Entziehen des Doktorgrades und den Einzug der Urkunde trifft der Fakultätsrat. Die Beschlussfassungen bedürfen jeweils der Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20

Akteneinsicht

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung der Promotionsurkunde zu stellen.

§ 21

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Leitung der Fakultät eingelegt werden, sofern es um die Bewertung einer Promotionsleistung geht.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung des Prüfungsausschusses richtet, leitet die Leitung der Fakultät den Widerspruch dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung zu. Soweit sich der Widerspruch vorrangig gegen die Bewertung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die Leitung der Fakultät den Widerspruch auch der Referentin oder dem Referenten zu. Ändert der Prüfungsausschuss – ggf. auf Empfehlung der Referentin oder des Referenten – seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Fakultätsrat dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft der Fakultätsrat die Entscheidung darauf, ob

- a) gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
- b) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
- c) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
- d) gegen Rechtsvorschriften verstoßen

wurde.

- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender Leistungen, gekennzeichnet durch

- a) Forschungsarbeiten oder
- b) die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder
- c) schöpferische Planung und Gestaltung,

die für die Entwicklung des Fachgebietes richtungweisend sind, kann der Fakultätsrat in den von ihm vertretenen Fachgebieten mit Zustimmung des Senats Grad und Würde der Doktorin oder des Doktors ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) als seltene Auszeichnung verleihen.

- (2) Den Antrag zur Ehrenpromotion können die Professorinnen oder die Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Fakultät stellen. Er muss von mindestens drei Mitgliedern gemäß § 16 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 NHG eingebracht werden. Der Antrag hat eine Begründung, den Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten und ggf. eine Liste ihrer oder seiner Veröffentlichungen zu enthalten.
- (3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Fakultätsrat bestellt wird. Den Vorsitz hat die Dekanin oder der Dekan der Fakultät. Der Kommission gehören noch mindestens drei Mitglieder an, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 8 Abs. 2 sind. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.
- (4) Der Fakultätsrat beschließt auf Grund des Berichts der Kommission mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über die Verleihung der Ehrendoktorwürde. Stimmberechtigt sind in diesem Falle neben den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe auch weitere promovierte Mitglieder des Fakultätsrats.
- (5) Bei Annahme legt die Dekanin oder der Dekan den Ehrungsantrag unter Beifügung aller Unterlagen der Präsidentin oder dem Präsidenten zur zustimmenden Beschlussfassung durch den Senat vor. Die Präsidentin oder der Präsident gibt auf der Senatssitzung, die der Beschlussfassung vorangeht – zumindest zwei Wochen vorher – bekannt, dass der Ehrungsantrag vorliegt und dass die Unterlagen bis zur folgenden Senatssitzung im Präsidialbüro zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Senats ausliegen.
- (6) Der Senat entscheidet über die Zustimmung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

- (7) Nach der Zustimmung des Senats vollzieht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät die Ehrenpromotion durch Überreichen einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von ihr oder ihm ausgefertigten Urkunde. Die Dekanin oder der Dekan lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio. Die Präsidentin oder der Präsident hat das Recht, sich an der Übergabe der Urkunde zu beteiligen.
- (8) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragsteller zu unterrichten.
- (9) Die Ehrenpromotion ist den niedersächsischen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie dem MWK mitzuteilen.
- (10) Für das Entziehen des Ehrendoktorgrades gilt § 19 entsprechend. Die Ehrendoktorwürde kann darüber hinaus entzogen werden, wenn die mit dem Ehrendoktorgrad vorgenommene persönliche Auszeichnung und Würdigung der Inhaberin oder des Inhabers des Ehrendoktorgrades nachträglich ihre Grundlage verloren hat und durch die Führung des Ehrendoktorgrades das Ansehen der Fakultät und der Technischen Universität Braunschweig geschädigt werden würde. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes berücksichtigt werden. Über das Entziehen des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat mit Zustimmung des Senats. Die Beschlussfassungen bedürfen jeweils der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 23

Multinationale Promotionen

- (1) Zur Förderung der Mobilität junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern können Promotionsverfahren auch gemeinsam mit ausländischen Hochschulen durchgeführt und ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden. Voraussetzung ist, dass die ausländische Hochschule ein Promotionsrecht besitzt und die von ihr vergebenen Abschlüsse und verliehenen Grade denen deutscher Universitäten äquivalent sind.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die beabsichtigen, ein von der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften und einer oder mehreren ausländischen Fakultäten gemeinsam betreutes Promotionsverfahren durchzuführen, haben rechtzeitig bei den Dekanen oder den Dekaninnen der beteiligten Fakultäten einen Antrag zu stellen. Um dem Antrag entsprechen zu können, bedarf es einer Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule bzw. den ausländischen Hochschulen über die Durchführung des multinationalen Promotionsverfahrens.
- (3) In der Vereinbarung sind insbesondere der Verfahrensablauf und der Umfang der Mitwirkungsrechte der beteiligten Fakultäten bei der Bewertung der Leistungen und der Festsetzung der Abschlussnote zu regeln. Es ist sicherzustellen, dass die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 8 Abs. 2 gegeben sind. Sofern neben den § 1 Abs. 3 entsprechenden Promotionsleistungen weitere Leistungen nach der Promotionsordnung der ausländischen Hochschulen erforderlich sind, werden die entsprechenden Leistungen ebenfalls festgelegt. Weiter muss aus der Vereinbarung hervorgehen, dass aufgrund der wissenschaftlichen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten nur eine von allen Partneruniversitäten gemeinsam ausgestellte Urkunde verliehen werden kann, in der zu vermerken ist, dass das Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit den ausländischen Partneruniversitäten durchgeführt worden ist und die oder der Promovierende das Recht erhält, den Dok-

torgrad entweder in der deutschen oder der entsprechenden ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beteiligten Hochschulen hinzugefügt werden. Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der beteiligten Fakultäten versehen.

- (4) Auf Grundlage entsprechender Kooperationsvereinbarungen können Promotionsverfahren auch mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Die universitäre Betreuung und das weitere Prüfungsverfahren richten sich nach dieser Ordnung.
- (5) Mit Zustimmung des Fakultätsrats können für einzelne multinationale Promotionsverfahren weitere abweichende Regelungen von Absatz 3 getroffen werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung zum 01.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs für Geistes- und Erziehungswissenschaften der TU Braunschweig, Bek. vom 09.08.2002, TU-Verkündungsblatt Nr. 700, geändert durch Bek. vom 26.07.2010, TU-Verkündungsblatt Nr. 244 außer Kraft.

§ 25 Übergangsbestimmung

Kandidatinnen und Kandidaten, die innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung ein Gesuch um Einleitung des Promotionsverfahrens stellen, können zugleich mit ihrem Antrag beantragen, dass die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs für Geistes- und Erziehungswissenschaften Anwendung findet. In besonderen Fällen kann der Fakultätsrat diese Frist verlängern.

Anlage 1

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich bereit bin, die Dissertation

von Herrn/Frau

mit dem Thema

nach dem Braunschweiger Betreuungskodex (Anlage 2) zu betreuen.

Herrn/Frau Prof. Dr.

Institut/Seminar/Abteilung:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Braunschweig,

.....
Unterschrift

Anlage 2

Betreuungsvereinbarung nach dem Braunschweiger Betreuungskodex der Fakultät

Mit der Annahme eines Dissertationsprojektes durch eine Betreuerin oder einen Betreuer wird dem Doktoranden oder der Doktorandin der Braunschweiger Betreuungskodex der Fakultät ausgehändigt und besprochen. Er soll dem Doktoranden oder der Doktorandin eine individuelle und flexible Begleitung der Dissertation garantieren:

1. Mindestens zweimal im Jahr findet ein Gespräch zur Dissertation zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand statt.
2. Der Fortgang der Arbeit wird jährlich einmal im Promotionskolloquium des Seminars oder Institutes der Betreuerin oder des Betreuers oder in einem interdisziplinären Promotionskolloquium der Fakultät oder dem Promotionskolloquium einer Nachbarfakultät besprochen.
3. Die Betreuerin oder der Betreuer berät die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Durchführung des strukturierten Doktorats.
4. Im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann die Doktorandin oder der Doktorand die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer einmal wechseln. Im Fall des Wegfalls bzw. Wechsels der Betreuerin oder des Betreuers muss das Promotionsverfahren neu eingeleitet werden.
5. Die Betreuerin oder der Betreuer sowie die Fakultät unterstützen die Doktorandin oder den Doktoranden bei Tagungsteilnahmen, Publikationen, Vorträgen und bei der Publikation der Dissertation.
6. Die Betreuerin oder der Betreuer schlägt der ständigen Promotionskommission möglichst sechs Monate vor dem voraussichtlichen Abgabetermin der Dissertation Kolleginnen oder Kollegen vor, die als Referentinnen oder Referenten gemäß § 8 Abs. 4 bestellt werden könnten.
7. Die Begutachtung und Bewertung der Dissertation durch die Betreuerin oder den Betreuer und der Referentin oder den Referenten soll innerhalb von drei Monaten erfolgen.

Braunschweig,

.....
(Betreuerin oder Betreuer in Druckschrift)

.....
(Kandidatin oder Kandidat in Druckschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Anlage 3

Fächer und sprachliche Voraussetzungen

Fächer

Promotionsfächer sind alle in der Fakultät vertretenen Fächer i. S. v. § 9 Abs. 1 NHG.

Sollte das Rigorosum mit anschließender Kurzdisputation als mündliche Prüfung gewählt werden, müssen die Nebenfächer aus unterschiedlichen Fachgebieten stammen.

Sprachliche Voraussetzungen

In den Fächern Geschichte und Philosophie ist das kleine Latinum erforderlich für Promotionen in Mittelalterlicher und Alter Geschichte. Es wird (von der Fakultätsleitung auf Vorschlag der ständigen Promotionskommission) auch für Promotionen in Neuerer Geschichte verlangt. Außerdem sind Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums nachzuweisen, wenn die Dissertation in Alter Geschichte oder Antiker Philosophie erfolgt.

Auf den Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen kann verzichtet werden, wenn sie für die Anfertigung der Dissertation entbehrlich sind.

Anlage 4

Muster der Promotionsurkunde

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Die Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften
der Technischen Universität Braunschweig
verleiht unter der Präsidentschaft von

.....
und unter dem Dekanat von

.....
Frau / Herrn*)
(Titel, Name)

aus
(Geburtsort)

den Grad einer Doktorin der Philosophie / eines Doktors der Philosophie,

nachdem in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die mit **)
bewertete Dissertation

.....
(Thema)

sowie durch die (mündliche Prüfung)

am

die wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamtprädikat **)

.....
erteilt wurde.

Braunschweig, den
(Datum)

(Siegel)

.....
Die Präsidentin / Der Präsident

.....
Die Dekanin / Der Dekan

*) Zutreffendes einsetzen

**) „summa cum laude“ oder „mit Auszeichnung“, „magna cum laude“ oder „sehr gut“, „cum laude“ oder „gut“, „rite“ oder „genügend“.

Die deutsche oder lateinische Bezeichnung ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten zu verwenden.

Anlage 5

Muster des Titelblattes der Dissertation

.....
.....
(Titel der Dissertation)

Von der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

zur Erlangung des Grades
Doktorin / Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

eingereichte Dissertation

von

aus

(Geburtsort)

Betreuerin oder Betreuer: *)

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 6

Muster des Titelblattes der Veröffentlichung

.....
.....
(Titel der Dissertation)

Von der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

zur Erlangung des Grades
Doktorin / Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

genehmigte Dissertation

von

aus
(Geburtsort)

Eingereicht am:

Mündliche Prüfung am:

Betreuerin oder Betreuer: *)

Weitere Referenten: *)

.....

Druckjahr:

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 7

Muster für die rechtsverbindliche Erklärung

Vorname, Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ich erkläre hiermit in rechtsverbindlicher Form,

- dass ich die vorliegende Dissertation mit dem Thema
"(Titel der Dissertation) *"
- selbständig verfasst, keine Textabschnitte von Dritten oder aus eigenen Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von mir benutzten Hilfsmittel und Quellen angegeben habe,
- dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von mir für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
- dass ich die vorliegende Dissertation noch nicht veröffentlicht habe, *)
- dass ich die vorliegende Dissertation mit Genehmigung der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig, vertreten durch die Betreuerin oder den Betreuer der Arbeit, vom ** bereits teilweise veröffentlicht habe, *)
- dass ich die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht habe,
- dass ich noch kein Promotionsgesuch gestellt habe,
- dass ich die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung nicht bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht habe,
- dass mir die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist
- und dass ich die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Braunschweig kenne und beachtet habe.

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir vorgelegte und verfasste Doktorarbeit mit dem Titel

..... einer automatischen Plagiatsüberprüfung mit Plagiatssoftware „docoloc“ oder einem ähnlichen Plagiatsprüfungspool unterzogen werden kann. Die Überprüfung wird nur in anonymisierter Form stattfinden, d. h. meine persönlichen Daten (Vorname, Name, E-Mail) werden dabei nicht verwendet.

Braunschweig,
Unterschrift der Doktorandin / des Doktoranden

*) Zutreffendes einsetzen!

**) Hier das Unterzeichnungsdatum der Betreuerin oder des Betreuers zur Genehmigung der Vorveröffentlichungen einsetzen.

Anlage 8

Veröffentlichung der Dissertation

Publikationsmöglichkeiten (§ 14 Abs. 1)

Unentgeltliche Ablieferung der Pflichtexemplare* an die Universitätsbibliothek bzw. elektronische Publikation entsprechend einer der folgenden Positionen (Titelblatt nach dem Muster in Anlage 6 in der jeweils zutreffenden Form) und nach Vorlage und Freigabe in der Fakultät für Geistes und Erziehungswissenschaften:

- a) **Eigene Vervielfältigung**
40 Exemplare DIN A 5, ausnahmsweise DIN A 4, gebunden mit Titelblatt gemäß Anlage 6,
- b) **Veröffentlichung über einen Verlag**
4 Exemplare der Dissertation mit Titelblatt gemäß Anlage 6
Mit einzureichen ist ein schriftlicher Nachweis über eine Mindestauflage von 150 Exemplaren (Vorlage des Verlagsvertrages in der Fakultät),
- c) **Veröffentlichung der Arbeit in wesentlichen Teilen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift**
6 Exemplare der Dissertation mit Titelblatt gemäß Anlage 6
Eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers über die Veröffentlichung ist mit einzureichen,
- d) **Kumulative Dissertation**
Das Titelblatt der genehmigten Dissertation ist gemäß Anlage 6 mit „Kumulative Arbeit“ zu ergänzen. Von sämtlichen Einzelpublikationen nach § 2 Abs. 3 sind mit der Zusammenfassung nach § 2 Abs. 2 6 Exemplare einzureichen,
- e) **Elektronische (Online-) Publikation**
Entsprechend dem jeweils gültigen „Merkblatt zur Publikation von Dissertationen in elektronischer Form“ der Universitätsbibliothek sind 4 Exemplare der Dissertation gebunden mit Titelblatt gemäß Anlage 6 und CD-Rom abzuliefern.

Der Nachweis der Veröffentlichung gegenüber der Fakultät ist erbracht durch Vorlage der Empfangsbestätigung der Universitätsbibliothek über die ordnungsgemäße Durchführung.

Zusätzliche Exemplare der genehmigten Dissertation

In jedem Fall ist dem Geschäftszimmer für Promotionen zusätzlich zu den Pflichtexemplaren für die Universitätsbibliothek zur Weiterleitung an die Referentinnen oder Referenten je ein Exemplar der gebundenen genehmigten Dissertation zu überlassen. Hinzu kommen Exemplare, die von der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. der zuständigen Instituts- oder Seminarleiterin oder dem zuständigen Instituts- oder Seminarleiter erbeten werden können und deren Anzahl direkt von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu erfragen ist.

Möglich ist nach Rücksprache mit dem Geschäftszimmer auch eine persönliche Übergabe der Pflichtexemplare an die Referenten durch die Doktorandin oder den Doktoranden.

* Hinweis: Ein Lebenslauf ist in den Exemplaren der genehmigten Dissertation nicht erforderlich.